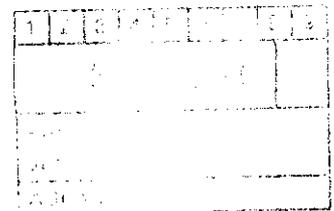


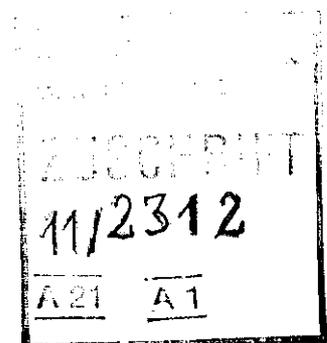
STELLUNGNAHME

zum vorgesehenen

GESETZ ZUR ÄNDERUNG HOCHSCHULRECHTLICHER VORSCHRIFTEN



1. Ausgewählte Novellierungsvorhaben im Überblick
2. Qualitätssicherung der Lehre als hochschulpolitische Reformmaßnahme
3. Strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen
4. Lehrqualifikationen und Lehrleistungen als Voraussetzungen für Berufungen und Freistellungen/Beurlaubungen
5. Studium ohne Zeugnis der Hochschulreife/Fachhochschulreife
6. Promotion von Fachhochschul-Absolventen
7. Resümee



1. **Ausgewählte Novellierungsvorhaben im Überblick**

Durch ein GESETZ ZUR ÄNDERUNG HOCHSCHULRECHTLICHER VORSCHRIFTEN beabsichtigt die Landesregierung das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und das Gesetz über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz-FHG) zu novellieren.

In der Begründung für diesen Schritt werden besonders die Änderungen hervorgehoben, die "zur gesetzgeberischen Absicherung hochschulpolitischer Reformmaßnahmen und zur Verlagerung von Entscheidungen vom Ministerium auf die Hochschulen erforderlich sind".

Außerdem werden Vorschläge aufgegriffen, die die Aufnahme eines Studiums für Berufstätige ohne formale Qualifikation erleichtern und Fachhochschulabsolventen die Zulassung zur Promotion ohne ein vorheriges universitäres Diplom ermöglichen sollen.

Von besonderem Interesse für die Wirtschaft dürfte die Novellierungsempfehlung sein, die im Rahmen von Modellversuchen Industrie- und Handwerksmeistern ohne weitere formale Qualifikationen und ohne Einstufungsprüfung das Studium an der Fachhochschule ermöglichen soll.

2. **Qualitätssicherung der Lehre als hochschulpolitische Reformmaßnahme**

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen **begrüßt** und **unterstützt** gerade dieses Novellierungsvorhaben der Qualitätssicherung, das bestehende Defizite im Lehrbetrieb schließen soll. Solche Defizite äußern sich beispielsweise in **viel zu langen Studienzeiten** und in der fehlenden Vollständigkeit des Lehrangebots auf Dauer. Drei Novellierungsempfehlungen kommen dabei besonders zur Geltung:

1. Die Vorgabe struktureller und quantitativer Eckdaten für Studium und Prüfungen durch eine Rechtsverordnung.
2. Die Betonung von Lehrqualifikationen und Lehrleistungen als Voraussetzungen für die Berufung und

3. die Stärkung der Stellung des Dekans, der als ein Fachbereichsorgan für den Lehrbetrieb verantwortlich ist.

3. Strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen

Durch die Vorgabe von Eckdaten soll zweierlei sichergestellt werden:

- die Studierbarkeit eines Studienganges in i.d.R. **9 - 10 Semestern**,
- die Sicherung der Qualität des ersten Abschlusses an der Hochschule als **berufsqualifizierender Abschluß**.

Eckdaten für Studium und Prüfungen beziehen sich auf die Festlegung von Regelstudienzeiten, Obergrenzen für Studienvolumina, Bearbeitungszeiten von Studien- und Abschlußarbeiten und auf die Zahl von Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen. Dazu gehören nach der Novellierungsempfehlung **zusätzlich** auch Bestimmungen zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Studien- und Prüfungsablaufs sowie zur Transparenz der Prüfungsanforderungen. Solche Eckdaten sind für die Strukturierung des Studiums und die Vergleichbarkeit des Studienangebots in der gesamten Bundesrepublik unverzichtbar. Deshalb schreibt auch das Hochschulrahmengesetz zwingend vor, daß Prüfungsordnungen, die solche Eckdaten enthalten müssen, der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Keineswegs handelt es sich hier um "Fesseln" für die Hochschulen.

Nach geltendem Recht genehmigt in Nordrhein-Westfalen der Minister für Wissenschaft und Forschung die Prüfungsordnungen. **Nach Auffassung der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V. reicht diese Rechtslage bei entsprechender Genehmigungspraxis grundsätzlich aus, um die beiden o.g. Ziele zu erreichen.** Die Novelle sieht aber vor, das Ministerium zu ermächtigen, die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf den Rektor der Hochschule zu übertragen und **gleichzeitig** durch eine Rechtsverordnung die Eckdaten vorzugeben. Da die Rechtsverordnung den Rahmen der Eckdaten weiter faßt, werden die beiden o.g. Ziele besser als bisher erreichbar sein. Deshalb befürwortet die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen dieses Vorgehen, zumal durch die Verlagerung der Genehmigungspflicht vom Ministerium auf den Rektor die **Autonomie der Hochschule gestärkt wird**.

4. **Lehrqualifikationen und Lehrleistungen als Voraussetzungen für Berufungen und Freistellungen/Beurlaubungen**

Die Reputation der Hochschullehrer wird nach wie vor von Forschungsleistungen abgeleitet. Deshalb spielten an den Hochschulen in der Vergangenheit Lehrleistungen eine untergeordnete Rolle. Darunter litt die Qualität der Lehre. Man denke nur an die viel zu langen Studienzeiten.

Die Landesvereinigung befürwortet deshalb die vorgeschlagenen Novellierungsempfehlungen, die der Steigerung der Qualität der Lehre dienen. Folgende Maßnahmen sind zu nennen:

Die Berufungsverfahren für **Universitäten und Fachhochschulen** sollen so geändert werden, daß

- die Aufgaben in der Lehre so weit gefaßt werden, daß durch den Stelleninhaber ein **angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots** des Fachs **auf Dauer abgedeckt** werden kann.
- Berufungsvorschläge nicht nur im Hinblick auf Forschungsleistungen, sondern auch mit Bezug auf Lehrleistungen zu begründen sind.

Neu ist der Gedanke, auch Freistellungen und Beurlaubungen von qualifizierten Lehrleistungen abhängig zu machen. Dies soll für Universitäten und Fachhochschulen geschehen. Die **Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen** begrüßt auch diesen Vorschlag.

5. **Studium ohne Zeugnis der Hochschulreife/Fachhochschulreife**

Nach geltendem Recht, das nach Auffassung der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Einstufungsprüfung **nicht** geändert werden sollte, kann man an Universitäten und Fachhochschulen auch ohne ein Zeugnis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife studieren, wenn man eine Prüfung ablegt. In den §§ 66, Abs. 2 WissHG und 45, Abs. 2 FHG heißt es mit gleichem Text, daß Studienbewerber ohne Hochschul- bzw. Fachhochschulreife "...zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet und nach einer abgeschlossenen Be-

rufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt."

In dem Novellierungsvorhaben wird darauf verzichtet, daß die berufliche Tätigkeit **nach** einer abgeschlossenen Berufsausbildung ausgeübt werden muß. Außerdem soll durch Streichung des letzten Nebensatzes im zitierten Gesetzestext auf die **Einschlägigkeit (inhaltlicher Bezug)** der Berufstätigkeit im Hinblick auf das zu wählende Studium verzichtet werden. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es: "...durch diese Änderungen sollen Nachteile vermieden werden, die dadurch entstehen können, daß infolge zwischenzeitlicher beruflicher Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann der Abschluß der Berufsausbildung verzögert wird."

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände **spricht sich gegen diese Empfehlungen aus**. Es ist schlüssig, Kompetenz in einem Beruf, die man durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung erworben hat, als ein Merkmal für Studierfähigkeit in einem auf die Berufstätigkeit bezogenen **einschlägigen** Studium einzuschätzen, aber zwingend gilt dies nicht gleichzeitig für das Studium aller Fachrichtungen. Darüber hinaus wird durch die Empfehlungen die auf dem Gymnasium erworbene Studierfähigkeit entschieden **abgewertet**. Das Novellierungsvorhaben im Hinblick auf die Einstufungsprüfung ist aus Sicht der Landesvereinigung unakzeptabel.

Hochschulzugang für Industrie- und Handwerksmeister

Das Fachhochschulgesetz soll in Zukunft einen § 45 a enthalten, der Handwerks- und Industriemeistern die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums wesentlich erleichtern soll. Ohne die üblichen Qualifikationen und ohne das Bestehen einer Einstufungsprüfung, die das geltende Gesetz vorsieht, "können im Rahmen von Modellversuchen auch Meister in einem Handwerk und Industriemeister zu einem Studium in fachlich entsprechenden Studiengängen zugelassen werden" - so die Novellierungsempfehlung. In der Begründung dazu heißt es, "die Art und die Qualität der Prüfungen als Meister in einem Handwerk und als Industriemeister, so wie sich diese in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben, erlauben es, im Rahmen von Modellversuchen diesem Personenkreis in fachlich entsprechenden Studiengängen den Fachhochschulzugang ohne weitere Qualifikation und ohne die Notwendigkeit der Einstufungsprüfung zu

ermöglichen. Es soll geprüft werden, ob auch Absolventen der zweijährigen Fachschule in die vorgesehenen Modellversuche einzubeziehen sind."

Der vorgesehene § 45 a geht von einer hohen Qualität und hohen Akzeptanz der Meisterprüfung aus. Die unternehmerische Wirtschaft teilt diese Beurteilung; sie vertrat diese Einschätzung schon immer! Deshalb sollte auch der Hochschulzugang für Berufstätige ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife ohne den nachträglichen Erwerb formaler schulischer Abschlüsse möglich sein. Die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft haben sich in einem gemeinsamen bildungspolitischen Positionspapier generell für Prüfungen ausgesprochen, wenn man ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife studieren möchte. Dort heißt es:

"Aufgrund des hohen Leistungsstandards des dualen Systems muß auch über eine qualifizierte Berufsausbildung der **Hochschulzugang** erreichbar sein. Wer sich hervorragend im Beruf bewährt und fortgebildet hat, dem ist ein Studium ohne den nachträglichen Erwerb formaler schulischer Abschlüsse zu eröffnen. Daher muß Berufspraktikern, die die dafür notwendigen persönlichen und fachlichen Qualifikationen erworben haben, die Möglichkeit zu einem an die berufliche Ausbildung anschließenden Studium gegeben werden. Die Zulassung hierfür sollte auf der Basis eines an fachgebundenen Leistungskriterien aufgebauten Auswahlverfahrens der Hochschulen erfolgen (Auswahlkommission unter Beteiligung der Wirtschaft)."

Dieses Positionspapier ist u.a. vom Bundesverband der Deutschen Industrie, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, vom Deutschen Industrie- und Handelstag und vom Zentralverband des Deutschen Handwerks unterschrieben worden. Auch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen befürwortet diese Auffassung.

6. Promotion von Fachhochschul-Absolventen

Bisher sah § 94 WissHG als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren den Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums oder ein Ergänzungsstudium vor. Nunmehr soll auch zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer "den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges und

daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern" nachweist. Auch die unternehmerische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist der Meinung, daß besonders qualifizierte Fachhochschul-Absolventen ohne die zeitraubende Ableistung eines vollständigen zweiten Studiums zur Erlangung des Hochschuldiploms die Möglichkeit der Promotion eingeräumt werden sollte. Allerdings sollten die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien **verbindliche Leistungsnachweise** beinhalten.

7. Resümee

Nach Auffassung der **Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen** sind die vorgeschlagenen Novellierungsempfehlungen **keine grundsätzliche Kurskorrektur der Fehlsteuerung** an den Hochschulen. Nach wie vor besteht kein Zusammenhang zwischen Mittelzuweisung durch das Land und der Ausbildungsleistung; deshalb fehlt jeglicher Anreiz für ein verstärktes Engagement in der Lehre. Die Beamtenbesoldung an den Hochschulen begünstigt auch eher die individuellen Forschungsinteressen. Nötig wäre, ein **Anreizsystem mit Steuerungswirkungen in der Lehre anzukurbeln**.

Kurzfristig realisierbar wäre ein Steuerungsmodell, das Sachmittel an Fachbereiche danach vergibt, ob die dort eingeschriebenen Studenten ihr Studium auch in einer **angemessenen Zeit zum Abschluß bringen** oder **ob innovative Studiengänge mit "Zeitgewinnen" umgesetzt werden**.

Mittelfristig realisierbar, da mit dem gegenwärtigen Haushaltsrecht durchaus vereinbar, wäre die Anbindung der Sachmittelzuweisung an die Zahl der **Absolventen** und nicht an die Zahl der Studenten.

Um die Qualität der Lehre und die Finanzierung nach Leistung zu intensivieren, wäre die Einrichtung einer Deutschen Lehrgemeinschaft analog zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sinnvoll. Diese vergibt projektbezogene Mittel nach eingehender Qualitätsprüfung. Für den Bereich der Lehre könnte eine solche "Deutsche Lehrgemeinschaft" denjenigen Fachbereichen zusätzliche Mittel zuweisen, die nachweislich eine Verbesserung der Ausbildungsqualität erreichen.

Düsseldorf, den 26.03.1992
Dr. Ke/Hei/mü